

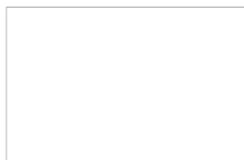
Mittel, die bey verunglückten und für todt gehaltenen Personen, als: bey Ertrunkenen, Erdrosselten oder Erhenkten, durch Dämpfe Erstickten, vom Blitze Getroffenen oder Betäubten und bey Erfrorenen, um sie wieder zum Leben zu bringen, anzuwenden sind

2015 SB 1264(37)

https://collections.thulb.uni-jena.de/receive/HisBest_cbu_00036863

urn:nbn:de:urmel-0899a64c-8d9d-4623-9d4e-11e678546e541-00022479-14

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/>





Mittel, die bey verunglückten und für todt gehaltenen Personen, als: bey Ertrunkenen, Erdrosselten oder Erhenkten, durch Dämpfe Ersticken, vom Blitze Getroffenen oder Betäubten und bey Erfrorenen, um sie wieder zum Leben zu bringen, anzuwenden sind.

A. Allgemeine Vorschriften.

§. 1.

Bey allen dem Anscheine nach todtgefundenen Personen, sie mögen auf die eine oder die andere der in der Ueberschrift angegebenen Arten in diesen Zustand des Scheintodes versetzt worden seyn, sind gewisse allgemeine Vorkehrungen zu treffen.

Das Herausziehen der Ertrunkenen aus dem Wasser, das Abschneiden der Erdrosselten, die Aufhebung der ersticken oder erfrorenen Personen ist mit möglichster Behutsamkeit zu veranstalten, damit der Verunglückte weder durch Fallen, noch durch Anstoßen, am Kopfe oder Halse, oder auch an den übrigen Theilen des Körpers, beschädigt werden könne. Es müssen darauf alle Hindernisse des Aufstehens schleunigst von dem Körper des Scheintodten entfernt, und dieser behutsam an einen zu den Wiederbelebungs-Versuchen schicklichen Ort gebracht werden. In Rücksicht des ersten Punktes ist es nöthig, den Scheintodten so geschwind, als möglich, in eine aufgerichtete oder doch in eine solche Lage zu bringen, in welcher die Brust oder der Kopf möglichst erhaben liegen; bey Erhenkten das Würgebund, bey Andern alle enge Binden und Kleidungsstücke zu lüften, alle nasse zu entfernen und mit trockenen, die äußere Kälte abhaltenden, vorzüglich wollenen, Bedeckungen zu vertauschen; etwa vorhandene Wunden mit einem Luche zuzubinden; in Rücksicht des zweyten aber, ihn mit möglichster Behutsamkeit und Schonung auf einer Tragbahre in ein Haus oder auch im Sommer in einen bedeckten Ort zu schaffen, wo man reine und frische Luft haben, wohin man die erforderlichen Rettungsmittel, vorzüglich warmes und kaltes Wasser, Weinessig, Salz, Oel, Strohbetten, Matrasen, Bettstellen, Bürsten und Lächer zum Reiben leicht herbeyschaffen kann, und wohin auch der Physikus, oder ein anderer in der Nähe befindlicher Arzt, so wie besonders auch ein Wundarzte mit seinem chirurgischen Apparat, sogleich zu rufen ist.

21

§. 2.